

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. Dezember 2017

Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
19.12.17	Haushaltsbegleitgesetz 2018/19	645
20.12.17	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19)	652
12.12.17	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach der Biostoffverordnung und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	669
12.12.17	Verordnung der Landesregierung über die Schiedsstelle nach § 7c Absatz 7 SGB XI (Schiedsstellen-Verordnung)	670
19.12.17	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	672
21.11.17	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	673
12.12.17	Verordnung des Sozialministeriums zur Regelung der Krebsregistrierung in Baden-Württemberg (Krebsregisterverordnung – KrebsRVO)	673
18.12.17	Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung und Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg	675
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 28. August 2017 (GBl. S. 505)	676

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2017

Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

Vom 19. Dezember 2017

Der Landtag hat am 15. Dezember 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Satz 1 beträgt 400 Euro pro Monat für jede mit einem Juniorprofessor oder einem Juniordozenten besetzte Planstelle der Besoldungsgruppe W 1, die im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt und der Hochschule zugewiesen ist.«

2. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird in der Besoldungsgruppe R 1 die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

»3) Erhält als örtlicher Gerichtsvorstand der arbeitsgerichtlichen Kammern an einem Gerichtsort, dem kein anderes Leitungsamt zugeordnet ist, eine Amtszulage nach Anlage 13.«

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 43 Absatz 1 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird die Angabe »0,11 Euro« durch die Angabe »0,13 Euro« sowie die Angabe »17,90 Euro« durch die Angabe »20,80 Euro« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2, § 5, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 7 a Absatz 5, § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 36 Satz 2, § 37 Absatz 6 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3, § 42 Absatz 2, § 43 Absatz 1 und 2, § 45 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 52 Satz 3, § 55 Absatz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 4, § 64 Absatz 1 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 65 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 2, § 70 Satz 3, § 71 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 6, § 74 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 2, § 77 Satz 2, § 78 Satz 2, § 79 Absatz 3 und 4 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 85 Absatz 2, § 86, § 87 Satz 2, § 96 Absatz 2, § 105 Absatz 2, § 109 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 113 Absatz 2 Satz 1 und 3, § 114 Absatz 1 Satz 1 sowie § 116 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 4, § 34 Absatz 3, § 36 Satz 1, § 37 Absatz 1 Satz 1, § 38 Absatz 2, § 39 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, § 40 Satz 1, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 48 Absatz 5 Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1, § 54 Absatz 1 Satz 2, § 56 Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2, § 64 Absatz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1, § 65 Absatz 3 Satz 2, § 79 Absatz 2, § 108 Satz 2, § 109 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 116 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.
3. In § 18 Absatz 7, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 11 werden jeweils die Wörter »Ministerium für Finanzen und Wirtschaft« durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe »und § 18 Abs. 1« gestrichen.

5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.«

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz angefügt:
 - »(4) Die Anordnung eines Rechtsformwechsels und die Auflösung der Bank sind nur durch ein Landesgesetz zulässig.«
2. § 4 wird folgender Satz angefügt:
 - »Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Bank.«
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Minister. Die Landesregierung bestimmt mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder, die der Landesregierung angehören müssen, zu stellvertretenden Vorsitzenden.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort »Die« werden das Wort »stimmberechtigten« eingefügt und die Wörter »und ihre Stellvertreter« gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 - »Die Landesregierung kann diese Mitglieder bei Bedarf abberufen.«
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - »(4) Die nicht der Landesregierung beziehungsweise der ihr unterstellten Behörden angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.«

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2017 (GBl. S. 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter »861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019« durch die Wörter »766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 bis 3 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 und 3 wird die Angabe »Nr.« jeweils durch das Wort »Nummer« ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.

3. § 1 b wird wie folgt gefasst:

»§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent.«
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1, 2 und 8 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 8 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
 - c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9. in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;«

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter »865 Millionen Euro« durch die Wörter »930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.

6. § 3 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Absatz 1) je Einwohnerin oder Einwohner von

 1. bis unter 75 Prozent des Landesdurchschnitts mit 125 Prozent,
 2. 75 Prozent bis unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent,
 3. 85 Prozent bis unter 95 Prozent des Landesdurchschnitts mit 105 Prozent,
 4. 95 Prozent bis unter 105 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent,
 5. 105 Prozent bis unter 115 Prozent des Landesdurchschnitts mit 95 Prozent,
 6. 115 Prozent bis unter 125 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent,
 7. 125 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 75 Prozent

angesetzt.«

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Hundertsatzes« jeweils durch das Wort »Prozentsatzes« ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 6 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Angabe »Nr.« jeweils durch das Wort »Nummer« ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern »Gewerbsteuer für« die Wörter »jede Einwohnerin und« und nach dem Wort »je« die Wörter »Einwohnerin und« eingefügt.
10. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort »Einwohnern« durch die Wörter »Einwohnerinnen und Einwohnern« und die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort »jeden« durch das Wort »alle« ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Wort »Soldaten« durch das Wort »Mitglieder« ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter »verpflichteten Polizeibeamten« durch die Wörter »verpflichteten Polizeibeamtinnen und -beamten« ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird das Wort »Hauptörer« durch die Wörter »Hauptörerinnen und Hauptörer« ersetzt.
11. In § 7a und § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »Nr.« jeweils durch das Wort »Nummer« ersetzt.
12. In § 9 Nummern 1 und 2 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Im Jahr 2018 erhalten:
1. die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 2. die Landkreise 10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
 3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.
- Im Jahr 2019 erhalten:
1. die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 2. die Landkreise 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
 3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.
- Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:
1. die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 2. die Landkreise 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
 3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 487,478 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamik-

sierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,086
Böblingen	3,025
Esslingen	3,006
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,958
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,664
Heilbronn, Landkreis	2,871
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,014
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,405
Baden-Baden, Stadtkreis	0,347
Karlsruhe, Stadtkreis	0,776
Karlsruhe, Landkreis	4,001
Rastatt	2,330
Heidelberg, Stadtkreis	0,484
Mannheim, Stadtkreis	1,744
Neckar-Odenwald-Kreis	2,359
Rhein-Neckar-Kreis	4,299
Pforzheim, Stadtkreis	0,402
Calw	2,199
Enzkreis	2,049
Freudenstadt	2,022
Freiburg, Stadtkreis	0,576
Breisgau-Hochschwarzwald	3,848
Emmendingen	2,060
Ortenaukreis	4,523
Rottweil	1,893
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,341
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,106
Lörrach	2,266
Waldshut	2,472
Reutlingen	2,690
Tübingen	1,866
Zollernalbkreis	2,137
Ulm, Stadtkreis	0,470
Alb-Donau-Kreis	2,905
Biberach	2,518
Bodenseekreis	1,995
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,088
Summe	100,000«

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden das Wort »Versorgungsempfänger« durch die Wörter »Versorgungsemp-

fängerinnen und Versorgungsempfänger« und das Wort »Beamte« durch die Wörter »Beamtinnen und Beamte« ersetzt.

14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter »vom Hundert nach« durch die Wörter »Prozent im Verhältnis« ersetzt.

b) In Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort »Einwohner« durch die Wörter »Einwohnerin und Einwohner« ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 13 Absatz 2 Satz 1. Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender;

2. drei vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen; diese sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.«

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Stimme« die Wörter »der oder« eingefügt.

16. In § 15 Absatz 1 werden das Wort »Lehrer« durch das Wort »Lehrkräfte« und die Angabe »§ 2 Abs. 1 Nr. 1« durch die Wörter »§ 2 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.

17. In § 16 wird in den Sätzen 1 und 6 die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort »die« die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt und nach dem Wort »für« die Wörter »jede Schülerin und« eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »für« die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »für« die Wörter »eine Schülerin oder« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »der« die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler«
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »wenn« die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 4 sowie in Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Schülern« durch die Wörter »Schülerinnen und Schülern« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« und das Wort »Sonderschulen« durch die Wörter »sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren« ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« und die Wörter »der Schüler« durch die Wörter »die Schülerin oder der Schüler« ersetzt.
20. In § 18 a Absatz 1 werden die Wörter »Lehrer und Erzieher« durch die Wörter »Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher« und die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »für« die Wörter »Schülerinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Besucht« die Wörter »eine Schulpflichtige oder« und nach dem Wort »Gebiet« die Wörter »sie oder« eingefügt.
22. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort »je« die Wörter »Einwohnerin und« eingefügt und jeweils die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe »Nr.« durch die Wörter »Satz 1 Nummer« ersetzt.
24. In § 23 werden nach dem Wort »Hebammen« die Wörter »oder Entbindungspfleger« eingefügt und die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.
25. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
26. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe »Abs. 3 Nr.« durch die Wörter »Absatz 3 Nummer« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe »Abs. 3 Nr.« durch die Wörter »Absatz 3 Nummer« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern »Verhältnis der« die Wörter »Einwohnerinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Zuweisung beträgt je auszubildender Person 5 881 Euro.«
- bb) In Satz 3 wird das Wort »Vomhundert« durch das Wort »Prozentsatz« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort »Anwärtern« durch die Wörter »Anwärterinnen und Anwärtern«, das Wort »Anwärterbezüge« durch das Wort »Bezüge« und die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
30. In § 29 a Satz 1 werden die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« und die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
31. § 29 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr« gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.«

32. § 29 c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter und dritter Halbsatz wird die Angabe »Satz 3« jeweils durch die Angabe »Satz 2« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.«
 - bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe »LKJHG« durch die Wörter »des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg« ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« und in Nummer 4 die Angabe »27.« durch die Angabe »25.« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« und die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
34. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »vom Betroffenen« durch die Wörter »von der oder dem Betroffenen« und die Wörter »dem Betroffenen« durch die Wörter »der oder dem Betroffenen« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Angaben« die Wörter »der Zuweisungsempfängerin oder« eingefügt.
35. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie in Satz 3 wird die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »Nr.« durch das Wort »Nummer« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
36. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »je« die Wörter »eine Vertreterin oder« eingefügt.
37. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »Hundert-satz« durch das Wort »Prozentsatz« und die Angabe »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
38. In § 38 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe »Abs.« jeweils durch das Wort »Absatz« ersetzt.
39. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 8, 11, 14 und 15 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

»(18) Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land pauschal zu erstatten:

 1. für jede Beamtin und jeden Beamten des mittleren Dienstes 43.180 Euro;
 2. für jede Beamtin und jeden Beamten des gehobenen Dienstes 55.030 Euro;
 3. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 Prozent und für die Zeit der Zahlung von Witwen- oder Witwergehalt 44 Prozent dieser Beträge.
- § 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte der Gemeinden gelten Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierärztin und je Tierarzt im Jahr 2018 ein Betrag von 73.610 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig.«
- c) Die Absätze 22, 23 und 27 bis 33 werden aufgehoben.
 - d) In Absatz 34 wird die Angabe »Nr.5« durch die Angabe »Nummer 3« ersetzt und nach dem Wort »verbleibenden« die Wörter »Beamtinnen und« eingefügt.
40. § 40 wird aufgehoben.

41. In der Anlage 1 (Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert) werden in der Überschrift die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen, die keine kirchlichen Bildungseinrichtungen sind und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) als Fachhochschule staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und nach Feststellung durch das Wissenschaftsministerium geeignet ist, unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe erfolgt für das Kalenderjahr 2018 letztmals nach den Vorgaben in Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (2. HRÄG). Ab dem Kalenderjahr 2019 findet Artikel 27 § 22 2. HRÄG bei Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Finanzhilfe entspricht ab dem Jahr 2019 dem Förderbetrag gemäß dem Abrechnungsbescheid für das Jahr 2017 auf der Basis von Artikel 27 § 22 2. HRÄG. Die dort zugrunde gelegten Studierendenzahlen werden als Mindeststudierendenzahl für die Förderung angesetzt. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, unaufgefordert einen jährlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über das Studienangebot und die Studierendenzahlen.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten.

(5) Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss hinsichtlich des nicht erbrachten Anteils an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung anteilig gekürzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19)

Vom 20. Dezember 2017

Der Landtag hat am 20. Dezember 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2018 auf 50.549.975.200 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2019 auf 51.937.064.900 Euro.

§ 2

Stelleneinsparverpflichtungen

Das 1.480-Stelleneinsparprogramm wird aufgehoben. Noch vorhandene Stelleneinsparverpflichtungen aus dem 1.480-Stelleneinsparprogramm früherer Staatshaushaltsgesetze werden ebenfalls aufgehoben.

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten¹ und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen aufgrund von
 - 3.1 § 70 LBG und § 7 c Landesrichter- und staatsanwaltschaftsgesetz (LRiStAG) als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;
 - 3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 und 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 gelten nicht für die Kap. 0405 bis 0428. Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Finanzministerium im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk »künftig wegfallend« schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden, § 50 Absatz 5 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

(4) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 bei den Tit. 422 75 und Tit. 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 4 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 die Tit. 422 75 und Tit. 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kap. 1212 Tit. 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(5) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig an-

zusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) 1. Aus den bei den Kap. 0317, 0504, 1403, 1414, 1419, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 71 A, 428 71 A, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 01 und 682 97 A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96 A und 682 97 A, Kap. 1415 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 bis 1420 Tit. 682 01, Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1440 Tit. 682 01, Kap. 1445 Tit. 682 01, Kap. 1451 Tit. 682 01 und Kap. 1454 Tit. 682 01 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96 A, 682 97 und 682 97 A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral – für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kap. 1403 Tit. 422 01 – ein Ausgabereferat gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) befristet Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Ebenfalls haben die Hochschulen zu gewährleisten, dass die Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk »künftig wegfallend« zu veranschlagen; sie dürfen zusammen fünf vom Hundert der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zu Übernahme des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(10) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(11) In insgesamt bis zu 30 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei und bei bis zu drei Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(12) Soweit die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule, die Änderung der Schulart einer bestehenden weiterführenden allgemein bildenden Schule zu einer Gemeinschaftsschule oder Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule sowie Zusammenlegungen von Schulen zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen beziehungsweise erstmals die Stellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(13) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. Dies gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(14) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs oder der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise des Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 TV-L in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung belegt hat, gesperrt.

(15) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach

§ 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt, werden – soweit die Vorschriften des Familienpflegezeitgesetzes in der früheren Fassung vom 6. Dezember 2011 nach § 15 dieses Gesetzes noch fortgelten – zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Familienpflegezeit die Stelle des Beschäftigten, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, und während der Gesamtdauer der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle gesperrt.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk »künftig wegfallend« zu schaffen.

(17) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(18) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(19) Lehrkräfte aus den Kap. 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit in 2018 und 2019 insgesamt jeweils zehn Deputate nicht übersteigt.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von Null Euro,
2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanzministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung nach Absatz 2 noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(8) Mehrausgaben, die bei Kap. 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1.352.667.300 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2.808.654.680 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400.000.000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8.000.000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

- der Planung und dem Bau des Projekts »Stuttgart 21«,
- den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
- den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kap. 1303, Titelgruppen 78 und 99, Tit. 891 86B sowie 891 86C etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Verzinsung zugunsten des Sondervermögens erfolgt zu den bei Errichtung des Sondervermögens marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(15) Für Zwecke der Berechnung der nach § 18 LHO in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (Verordnung [VO] zu § 18 LHO) zulässigen Kreditaufnahme werden die veranschlagten Gesamtnettosteuererlöse gekürzt um

1. die vom Bund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermittel,

2. weitere 454.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 394.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 infolge der Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen.

(16) § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Tilgung von Schulden auch durch den Abbau der impliziten Verschuldung erfüllt werden kann. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO. Die Regelungen zum Kontrollkonto nach § 18 Absatz 5 LHO und § 4 der VO zu § 18 LHO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abbau der impliziten Verschuldung der Tilgung von Schulden am Kreditmarkt gleichgesetzt wird.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75.000.000 Euro jährlich.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Garantien bis zur Gesamthöhe von 1.600.000.000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW), die Schienenfahrzeuge einem Eisen-

bahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Kapitaldienstgarantie umfasst auch den Schuldendienst der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) längstens bis zu fünf Jahre nach erstmaliger entgeltlicher Überlassung der Schienenfahrzeuge gegenüber dem Finanzierer ihres bis dahin entstehenden Aufwandes. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibungen bereits im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist, vermindert sich die Garantieermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Garantiesumme von über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung »Nationales Naturerbe« die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019

bis zur Höhe von insgesamt 100.000.000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2019 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2020 nicht anzurechnen.

§ 6

Deckungsfähigkeiten

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 1.1 die Ausgaben innerhalb der Titel mit der Endzahl 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;

- 1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
 - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;
 - 4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;
5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 16, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich
 - 5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;

- 5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0315 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0460, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0826 Titelgruppe 68, Kap. 0913 Tit. 534 01, Kap. 0918 TG 72, 75, 78, Kap. 0919 Tit. 534 01, 534 02 und Tit. 685 75, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1007 Titelgruppe 87, Kap. 1011 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1012 Titelgruppe 79, Kap. 1303 Titelgruppe 78 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden abweichend von § 10 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

§ 6 a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kap. 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kap. 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kap. 0306 und 0307 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0511, 0512, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0901, 0913, 1001, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 (ohne Gruppen 421 und 424, Tit. 422 03, 427 02, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen). Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kap. 1212 Tit. 461 01 umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Tit. 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02, 546 51

und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 2 bis 4 sind die Kap. 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7 a Absatz 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7 d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamte und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
5. Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamts hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Beamte im Eingangsamts zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu ein Jahr verlängert werden.
6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden.
- Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes auch für Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
- (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.
- (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk »künftig umzuwandeln« und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummern 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk »künftig wegfallend« gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.
- (10) Absatz 7 gilt auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.
- (11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7.500.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.
- (2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.
- (3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.
- (4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.
- (5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- (6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabe- reste mitzuteilen.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO
1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
 2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswertes zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.
- Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04 sowie bei Kap. 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, den Unterabschnitten des Allgemeinen Grundstocks Zukunftsoffensive II und Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem »Sondervermögen Studienfonds« und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen einzugehen. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Kapitel und Titel außerplanmäßig zu schaffen. Die insoweit geschaffenen Titel gelten als planmäßig.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01 und Tit. 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und

sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kap. 1209 Tit. 517 01 und Tit. 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO und mit Einwilligung des Finanzministeriums innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kap. 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10

Ausgabereste

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz

Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt 2018 und 2019 jeweils 132.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 45 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

§ 12

*Verwendung von Erträgen nach
§ 36 Landesglücksspielgesetz*

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge in 2018 in Höhe von insgesamt bis zu 41.436.000 Euro und in 2019 in Höhe von insgesamt bis zu 41.595.000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 20. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

HAUK

WOLF

HERMANN

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2018**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	79.307,2
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	26.862,7
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.519,8	80.036,0	153.555,8	2.567.769,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.928,3	23.350,7	26.279,0	9.545.496,8
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	704.568,8	16.569,7	721.138,5	1.247.401,1
06	Ministerium für Finanzen	-	181.395,2	69.050,5	250.445,7	1.152.885,1
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	9.062,5	332.350,3	341.412,8	42.114,4
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.368,9	200.433,3	234.677,2	307.696,7
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	56.938,1	62.979,7	95.200,2
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	63.078,7	30.715,5	183.794,2	132.692,5
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	23.441,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39.161.436,0	281.981,0	7.123.944,3	46.567.361,3	589.457,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.161.346,4	1.162.162,2	46.709,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	90.672,3	752.811,6	843.483,9	1.547.151,2
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
Summe		39.254.311,0	1.447.102,2	9.848.562,0	50.549.975,2	17.404.522,5

Gesamtplan**2018**

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.963,3	13.039,1	3.074,0	-	106.383,6	105.742,8 -	-	01
13.365,6	5.408,5	673,8	-1.469,0	44.841,6	42.818,5 -	500,0	02
470.311,2	523.859,7	148.952,1	-13.343,4	3.697.548,6	3.543.992,8 -	182.579,0	03
50.272,2	1.419.274,3	161.783,1	-81.683,3	11.095.143,1	11.068.864,1 -	185.472,3	04
464.624,2	57.454,7	21.213,3	-8.784,7	1.781.908,6	1.060.770,1 -	15.035,9	05
97.575,1	395.015,8	20.010,0	270,0	1.665.756,0	1.415.310,3 -	82.960,0	06
17.878,3	624.342,0	358.384,4	-8.911,6	1.033.807,5	692.394,7 -	366.858,0	07
60.974,2	330.219,2	190.446,9	-12.992,6	876.344,4	641.667,2 -	201.950,0	08
40.844,1	1.035.131,4	492.627,9	-30.567,8	1.633.235,8	1.570.256,1 -	270.512,1	09
116.217,0	122.760,4	207.010,5	-1.647,0	577.033,4	393.239,2 -	278.781,7	10
1.085,0	2,0	-	-	24.528,3	24.527,3 -	-	11
2.424.572,0	14.214.671,4	1.787.383,6	1.803.896,2	20.819.980,9	25.747.380,4 +	527.567,1	12
47.845,7	1.298.288,2	509.461,1	65.710,8	1.968.015,7	805.853,5 -	7.022.490,0	13
120.992,2	3.153.616,7	483.084,6	-79.797,7	5.225.047,0	4.381.563,1 -	79.100,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.937.579,1	23.193.083,4	4.384.110,3	1.630.679,9	50.549.975,2	-	9.213.806,1	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2019**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	80.557,3
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	27.191,6
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.554,9	90.040,7	163.595,6	2.628.326,7
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.947,0	23.351,9	26.298,9	9.780.190,6
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	702.421,2	17.190,4	719.611,6	1.247.243,3
06	Ministerium für Finanzen	-	185.722,1	71.883,8	257.605,9	1.176.834,8
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	8.062,5	274.520,3	282.582,8	44.351,9
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.342,9	201.351,3	235.569,2	311.652,9
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	48.341,8	54.383,4	96.257,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	102.000,0	63.078,7	33.306,7	198.385,4	140.606,4
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	24.217,8
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39.941.595,0	275.481,0	7.722.840,0	47.939.916,0	787.730,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.194.069,2	1.194.885,0	50.928,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	100.372,3	761.173,9	861.546,2	1.545.501,1
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
Summe		40.046.470,0	1.451.509,3	10.439.085,6	51.937.064,9	17.941.926,9

Gesamtplan**2019**

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.948,1	12.080,2	1.383,5	-	104.969,1	104.328,3 -	-	01
13.097,3	5.470,5	654,6	-2.220,0	44.194,0	42.170,9 -	1.600,0	02
419.695,2	504.702,4	147.916,0	-26.672,4	3.673.967,9	3.510.372,3 -	185.934,0	03
49.423,8	1.455.414,0	172.529,2	-89.201,1	11.368.356,5	11.342.057,6 -	175.760,1	04
461.343,0	58.433,5	19.343,6	-11.294,3	1.775.069,1	1.055.457,5 -	7.750,0	05
98.453,1	381.182,3	20.506,2	270,0	1.677.246,4	1.419.640,5 -	49.715,0	06
18.025,9	555.094,4	342.937,4	-15.158,1	945.251,5	662.668,7 -	348.962,0	07
66.522,6	279.537,6	203.017,5	-19.279,1	841.451,5	605.882,3 -	193.750,0	08
43.427,3	951.412,9	475.690,9	-29.364,9	1.537.423,2	1.483.039,8 -	245.589,1	09
120.498,6	128.185,0	218.054,2	-3.398,4	603.945,8	405.560,4 -	299.249,0	10
1.146,0	2,0	168,0	-	25.533,8	25.532,8 -	-	11
2.506.659,2	14.701.628,2	1.929.465,0	2.117.880,3	22.043.363,4	25.896.552,6 +	475.800,0	12
48.489,2	1.294.030,5	492.864,2	84.158,2	1.970.470,2	775.585,2 -	4.593.000,0	13
112.444,4	3.253.115,4	504.654,0	-90.293,1	5.325.421,8	4.463.875,6 -	16.285,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.970.232,7	23.580.288,9	4.529.189,3	1.915.427,1	51.937.064,9	-	6.593.394,2	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	50.549.975,2	51.937.064,9
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-250.000,0	-250.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	327.979,5	151.626,9
Einnahmen aus Überschüssen	1.103.752,4	1.660.424,8
Netto-Einnahmen	49.368.243,3	50.375.013,2
Ausgaben		
Gesamtausgaben	50.549.975,2	51.937.064,9
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.901.195,7	2.235.432,8
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Netto-Ausgaben	48.648.779,5	49.701.632,1
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	719.463,8	673.381,1

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten		
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	12.683.000,0	8.493.000,0
Summe	12.683.000,0	8.493.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes	31.200,0	25.900,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	12.933.000,0	8.743.000,0
Summe	12.964.200,0	8.768.900,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-31.200,0	-25.900,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	-250.000,0	-250.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-281.200,0	-275.900,0

**Verordnung der Landesregierung,
des Umweltministeriums und
des Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten nach der
Biostoffverordnung und zur Änderung der
Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 12. Dezember 2017

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBI. S. 597, 606) geändert worden ist, und
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2015 (GBI. S. 383) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach der Biostoffverordnung (Biostoff-Zuständigkeitsverordnung – BioStoff-ZuVO)

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeiten

Zuständige Behörden für den Vollzug der Biostoffverordnung (BioStoffV) sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständigen Behörden, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 2

Abweichende Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach § 12 BioStoffV in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Bedarf der Arbeitgeber einer Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 BioStoffV oder sind die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 1 oder § 22 Nummer 2 BioStoffV gegeben, ist das Regierungspräsidium Tübingen für den Vollzug der Biostoffverordnung zuständig. Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Bezüglich der in § 10 Absatz 1 ImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten ist das Regierungspräsidium Freiburg für den Vollzug der Biostoffverordnung zuständig. Absatz 1 und 2 Satz 1 bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBI. S. 75, ber. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2015 (GBI. S. 383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Wirtschaftsministerium« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 56 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 10« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden der Punkt am Ende der Nummer 18 durch das Wort »und« ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

»19. nach der Biostoffverordnung, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.«

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Biostoff-Zuständigkeitsverordnung vom 22. September 1999 (GBI. S. 422), die zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 81) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Umweltministerium

UNTERSTELLER

Wirtschaftsministerium

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

**Verordnung der Landesregierung
über die Schiedsstelle nach § 7 c Absatz 7
SGB XI (Schiedsstellen-Verordnung)**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund von § 7 c Absatz 7 Sätze 1 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Bildung und Aufgaben der Schiedsstelle

(1) Für das Land Baden-Württemberg wird eine Schiedsstelle nach § 7 c Absatz 7 SGB XI eingerichtet.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt eines Rahmenvertrages nach § 7 c Absatz 6 SGB XI, sofern ein Rahmenvertrag nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht innerhalb von drei Monaten und auf Antrag einer der Vertragsparteien oder nicht innerhalb von sechs Monaten zustande gekommen ist. Dies gilt nur, sofern nicht das Verfahren nach § 7 c Absatz 8 SGB XI eingeleitet worden ist.

§ 2

Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Person, die den Vorsitz führt, und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Darüber hinaus gehören der Schiedsstelle drei Mitglieder für die Pflegekassen sowie drei Mitglieder der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an.

(2) Die vorsitzende Person und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder haben je eine Person als Stellvertretung. Die übrigen Mitglieder haben mindestens eine und höchstens zwei Personen zu ihrer Stellvertretung. Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die vorsitzende Person und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden vom Sozialministerium bestellt. Soweit beteiligte Organisationen keine Person zu ihrer Vertretung bestellen, bestellt auf Antrag einer der beteiligten Organisationen das Sozialministerium die Personen, die die Vertretung wahrnehmen.

(2) Die Bestellung bedarf des Einverständnisses der bestellten Person und der Schriftform.

(3) Die Bestellung ist der Geschäftsstelle nach § 12 schriftlich mitzuteilen; sie wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Diese unterrichtet schriftlich die beteiligten Organisationen und das Sozialministerium.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2021.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen endet mit dem Ablauf der Amtsperiode; dies gilt entsprechend für die während einer Amtsperiode neu bestellten Mitglieder. Die Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Personen im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5

Abberufung, Niederlegung

(1) Die vorsitzende Person und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen können auf Antrag einer der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund vom Sozialministerium abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der antragstellenden Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der übrigen Organisationen die Fortdauer der Bestellung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und die Personen, die zur jeweiligen Stellvertretung bestellt sind, können von den Organisationen abberufen werden, für die sie bestellt worden sind. Die Abberufung einer Person, die vom Sozialministerium bestellt worden ist, wird erst mit der Bestellung der nachfolgenden Person wirksam.

(3) Wer abberufen werden soll, ist zuvor anzuhören. Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist auch der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und die Personen, die zur jeweiligen Stellvertretung bestellt sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(5) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und das Sozialministerium schriftlich über die Abberufung oder die Niederlegung des Amtes. Für die Wirksamkeit einer Abberufung und einer Amtsniederlegung gilt § 3 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Amtsführung

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen.
- (3) Ein an der Teilnahme verhandeltes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins eine Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seine Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen soll, der Geschäftsstelle mitteilen. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.

§ 7

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Sozialministeriums.

§ 8

Antrag

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt frühestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem schriftlichen Antrag einer der Vertragsparteien oder wenn sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch kein Rahmenvertrag zustande gekommen und nicht das Verfahren nach § 7 c Absatz 8 SGB XI eingeleitet worden ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Gegenstände aufzuführen, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Die in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Auf Verlangen der vorsitzenden Person ist eine Vertragspartei verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

§ 9

Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die vorsitzende Person legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest.
- (2) Von dem Termin jeder Sitzung sollen die Mitglieder der Schiedsstelle möglichst drei Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden. Die Einladung selbst muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zum Versand gebracht werden. Sie enthält die Angaben von Ort und Zeit sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen.

§ 10

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Vertragsparteien zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Es kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandelt werden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich. Die stellvertretende vorsitzende Person und die stellvertretenden Mitglieder können als Zuhörer ohne Rederecht teilnehmen. Die Sitzungsteilnehmenden sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Die Schiedsstelle kann Zeugen und Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder,
 3. die Vertragsparteien sowie
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge.

§ 11

Beratung und Entscheidung

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person mindestens die Hälfte der Mitglieder der Schiedsstelle anwesend ist.
- (2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet nichtöffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien. § 10 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die stellvertretende vorsitzende Person und stellvertretende Mitglieder können als Zuhörer ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen sowie von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Sie ist den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Für die Schiedsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle wird abwechselnd für jeweils zwei Jahre bei einem Landesverband der Pflegekassen in

Baden-Württemberg und einer Vereinigung der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geführt. Die Geschäftsstelle für die erste Hälfte der Amtsperiode nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird bei einer Vereinigung der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geführt.

(3) Die vorsitzende Person der Schiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

§ 13

Entschädigung

(1) Die vorsitzende Person und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen gemeinsam festlegen. Kommt eine Regelung nicht zustande, wird der Pauschalbetrag auf Antrag einer der beteiligten Organisationen vom Sozialministerium festgesetzt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben, nach deren Regelungen.

(3) Ansprüche auf Entschädigung nach Absatz 1 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 14

Kosten

(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle erhebt die Geschäftsstelle Gebühren. Das Nähere hierzu, insbesondere zum Mindest- und Höchstbetrag, zur Auferlegung auf die Vertragsparteien und die Bemessungsmaßstäbe, legen die beteiligten Organisationen gemeinsam fest. Sie können Festlegungen nur gemeinsam ändern oder aufheben. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Zustimmung des Sozialministeriums.

(2) Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner. Untereinander tragen sie diese nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Vertretungen. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Inkrafttreten, Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die vorsitzende Person und die beiden weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle müssen inner-

halb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt sein.

STUTTGART, den 12. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Altenpflegeausbildungs- ausgleichsverordnung

Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2611) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 Absatz 4 und Absatz 5 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 4. Oktober 2005 (GBl. S. 675), die durch Artikel 174 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85) geändert worden ist, wird das Wort »Grundpflegeleistungen« jeweils durch die Wörter »körperbezogenen Pflegemaßnahmen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Finanzministeriums
und des Innenministeriums zur
Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 21. November 2017

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18 a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18 a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen 1 312 Euro,
- 2. Realschulen 848 Euro,
- 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien 841 Euro,
b) Progymnasien 861 Euro,
- 4. Schulen besonderer Art 848 Euro,
- 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht 523 Euro,
- 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien 1 294 Euro,
- 7. Grundschulförderklassen 375 Euro,
- 8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
 - a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 198 Euro,
 - b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 6 824 Euro,

- c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 5 071 Euro,
- d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 3 948 Euro,
- e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 055 Euro,
- f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 6 148 Euro,
- g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 813 Euro,
- h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung 643 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 2017

Kultusministerium
DR. EISENMANN

Finanzministerium
SITZMANN

Innenministerium
STROBL

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Regelung der Krebsregistrierung in
Baden-Württemberg
(Krebsregisterverordnung – KrebsRVO)**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 11 und § 7 Absatz 3 Satz 4 des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Trägerschaft

(1) Die Einrichtungen der Vertrauensstelle, der klinischen Landesregisterstelle und des epidemiologischen Krebsregisters werden wie folgt geführt:

1. Träger der Vertrauensstelle ist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
2. Träger der klinischen Landesregisterstelle ist die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.,
3. Träger des epidemiologischen Krebsregisters ist das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg.

(2) Die Einrichtungen unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer im Landeskrebsregistergesetz beschriebenen Aufgaben den rechtlichen Weisungen des Sozialministeriums.

§ 2

Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen

(1) Die Vertrauensstelle stellt den Leistungsträgern ausschließlich zu Zwecken der Prüfung und Abrechnung der Krebsregisterpauschalen nach § 65 c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbezogen die für die Prüfung erforderlichen Identitätsdaten und medizinische Daten zur Verfügung. Die klinische Landesregisterstelle stellt hierfür der Vertrauensstelle die erforderlichen medizinischen Daten elektronisch zur Verfügung.

(2) Die Leistungsträger haben der Vertrauensstelle die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit eines Datensatzes innerhalb von 31 Kalendertagen nach Eingang des Datensatzes bei der Datenannahmestelle des Leistungsträgers zu melden (Beanstandung). Die Vertrauensstelle ist in diesem Fall berechtigt, die Beanstandung zur Prüfung und Klärung von inhaltlichen Fragen im Rahmen der Abrechnung einschließlich der Identitätsdaten an die meldepflichtige Person oder, mit Ausnahme von Identitätsdaten, an die klinische Landesregisterstelle zu übermitteln. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb der Frist nach Satz 1, gelten die Daten als vollständig und fehlerfrei.

(3) Die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V und die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V sind spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Daten bei der Datenannahmestelle des Leistungsträgers an die Vertrauensstelle zu zahlen.

(4) Wenn Unternehmen der privaten Krankenversicherung die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V oder die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbezogen ganz oder teilweise zahlen, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf sie anzuwenden. Diese Unternehmen sind befugt, die vom Krebsregister übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie dürfen dem Krebsregister mitteilen, ob für die gemeldeten Personen Versicherungsschutz besteht.

(5) Wenn Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V oder die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbe-

zogen ganz oder teilweise zahlen, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf sie anzuwenden. Diese Träger sind befugt, die vom Krebsregister übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie dürfen dem Krebsregister mitteilen, ob für die gemeldeten Personen eine Berechtigung auf Tragung der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht.

§ 3

Zeitpunkt der Meldung in der Behandlungsabfolge

(1) Der Zeitpunkt der Meldungen in der Behandlungsabfolge wird wie folgt festgelegt:

1. Eine Diagnosemeldung erfolgt, wenn die Diagnose hinreichend klinisch oder histologisch gesichert ist.
2. Eine Therapiemeldung erfolgt, bei Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme (insbesondere einer Strahlentherapie oder systemischen Therapie), beziehungsweise zum Therapiezeitpunkt (insbesondere einer Operation).
3. Eine Verlaufsmeldung erfolgt,
 - a) nach jeder Nachsorgeuntersuchung einmal für jedes Quartal, auch bei Fortbestehen einer Vollremission,
 - b) bei Änderung des Tumorgeschehens und
 - c) bei Feststellung des Todes.

(2) Bei Basalzellkarzinomen und Frühstadien aller nicht-melanotischer Hautkrebsarten werden Daten zu Therapien (Absatz 1 Nummer 2) nicht erhoben, während Daten zu Diagnosen (Absatz 1 Nummer 1) nur von Pathologinnen und Pathologen und Daten zum Verlauf nur im Todesfall (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) erhoben werden.

(3) Zu melden sind jeweils die nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft für die Krebsregistrierung und Qualitätssicherung erforderlichen medizinischen Daten.

§ 4

Registerübergreifender Datenaustausch

(1) Der Austausch von Meldungen mit regionalen Krebsregistern anderer Bundesländer und Krebsregistern aus Nachbarstaaten umfasst auch die Übermittlung von Angaben zu Personen, die in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben, aber in einem anderen Bundesland oder Nachbarstaat diagnostiziert und beziehungsweise oder behandelt wurden oder werden.

(2) Für den Austausch von Meldungen stellt die klinische Landesregisterstelle der Vertrauensstelle alle medizinischen Daten der betroffenen Personen elektronisch zur Verfügung. Die Datenübermittlung soll über das Meldeportal des für den Hauptwohnsitz zuständigen regionalen klinischen Krebsregisters mit einem dem Stand

der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erfolgen. In Fällen, in denen eine Datenübermittlung über ein Meldeportal nicht möglich ist, ist bei der Datenübermittlung eine dem Stand der Technik entsprechende Transportverschlüsselung zu verwenden. Die Daten dürfen zu Zwecken der Datenübermittlung bei einer dritten Stelle gespeichert werden. Dabei ist eine Verschlüsselung sowohl der bewegten (Transport) als auch der ruhenden Daten (Ablage) erforderlich. Ein Zugriff, insbesondere eine Einsichtnahme, auf die Daten durch die dritte Stelle ist unzulässig. Nach erfolgtem Austausch sind die Daten bei der dritten Stelle unverzüglich und vollständig zu löschen.

(3) Die Identitätsdaten zur Person sollen im Klartext übermittelt werden. Werden diese in der Vertrauensstelle nicht dauerhaft gespeichert, sind Kontrollnummern zu übermitteln. Eine gleichzeitige Übermittlung von Kontrollnummern und Identitätsdaten im Klartext zur gleichen Person ist unzulässig. Ebenso ist eine gleichzeitige unverschlüsselte Übermittlung von Identitätsdaten im Klartext und den zugehörigen medizinischen Daten im Klartext unzulässig.

§ 5

Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings zur Früherkennung von Brustkrebs und weiterer bevölkerungsbezogener Screeningprogramme ist die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148 a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt am 21. April 2016 (BAnz. AT 08.07.2016 B2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Die Screening-Einheiten haben dem epidemiologischen Krebsregister über die Vertrauensstelle die Postleitzahl, den Wohnort, den Geburtsmonat und das Geburtsjahr (Angaben zur Person) und die anderen nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie festgelegten Daten zusammen mit der Kommunikationsnummer zu übermitteln.

(3) Die Vertrauensstelle führt die von der Zentralen Stelle zusammen mit den Kommunikationsnummern übermittelten Kontrollnummern als auch die von den Screening-Einheiten übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummern zusammen, gleicht diese mit den in der Vertrauensstelle gespeicherten Kontrollnummern ab und leitet diese zusammen mit den Angaben nach Absatz 2 an das epidemiologische Krebsregister zur Erfüllung der Aufgaben nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie weiter. Die Daten nach Absatz 2 sowie die Kommunikationsnummer sind anschließend in der Vertrauensstelle unverzüglich zu löschen.

(4) Die Vertrauensstelle kann Angaben nach Absatz 2 auch von Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes vom 23. Februar 2016 an einer Screening-Untersuchung teilgenommen haben, entgegennehmen und nach Absatz 3 verarbeiten.

(5) Das epidemiologische Krebsregister darf zusammen mit den Daten nach § 23 Absatz 9 Satz 3 KFE-RL auch Name und Anschrift der meldenden Ärztinnen und Ärzte an das Referenzzentrum übermitteln.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krebsregisterverordnung vom 20. März 2009 (GBl. S. 157), die durch Artikel 173 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 2017

LUCHA

Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAktien-Verordnung und Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg

Vom 18. Dezember 2017

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 55 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 55 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 37 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637) geändert worden ist,
2. § 46 c Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 46 e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 SubVOJu,
3. § 65 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 65 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 38 SubVOJu,

4. § 52 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 52 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, ber. S. 2262 und 2002 S. 679), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 39 SubVOJu,
5. § 130 a Absatz 2 Satz 1 und § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 SubVOJu,
6. § 41 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 40 SubVOJu und
7. § 110 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 41 SubVOJu:

Artikel 1

Änderung der eAkten-Verordnung

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2017 (GBl. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind zwölf Monate nach ihrer Übertragung zu vernichten, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind oder die Aufbewahrung im Einzelfall richterlich angeordnet wurde.«
2. Der Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) wird folgende Zeile angefügt:
- | | | |
|--------------------------|---|-------------------|
| »Amtsgericht
Mannheim | Verfahren, die unter den
Registerzeichen C und
H geführt werden | 6. März
2018«. |
|--------------------------|---|-------------------|

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg

Die Anlage der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 393), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2017

(GBl. S. 493, 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5.	Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften	Verfahren nach der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und solchen, die auf die Anwendung dieser Vorschriften verweisen oder in denen diese Vorschriften entsprechende Anwendung finden	BITBW	1. Januar 2018«.
-----	--	---	-------	------------------

2. Nummern 6 bis 12 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, DEN 18. DEZEMBER 2017

WOLF

Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 28. August 2017 (GBl. S. 505)

Die Verordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer 1 b) sind die Wörter »Wort ›Vermessungstechniker« durch die Wörter »Wort ›Vermessungstechnikerin« zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nummer 4 sind die Wörter »wird das Wort ›Prüfungsarbeiten« jeweils durch das Wort« durch die Wörter »werden die Wörter ›mehreren Prüfungsarbeiten« durch die Wörter« zu ersetzen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Regierungsdirektorin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2017

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2018.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2017 **wird den Beziehern** im März 2018 **kostenlos** zugesandt.
